



41-641/4-17-21/2018

Vollzug der Wassergesetze;

Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den Einbau von sechs Fischbecken auf dem Grundstück Fl.Nr. 1492/1 der Gemarkung Forst, Gemeinde Sengenthal, durch die Fischzucht Riedl, Inhaber Hr. Gunther Riedl, Dr.-Schrauth-Straße 2a, 92318 Neumarkt i.d.OPf.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. entscheidet über den Antrag der Fischzucht Riedl, Inhaber Hr. Gunther Riedl, Dr.-Schrauth-Straße 2a, 92318 Neumarkt i.d.OPf., auf Einbau von sechs Fischbecken unterhalb der bestehenden Teichanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1492/1 der Gemarkung Forst, Gemeinde Sengenthal.

Das Vorhaben der Fischzucht Riedl stellt ein Vorhaben dar, für welches die UVP-Pflichtigkeit anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum UVPG zu prüfen war.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG die UVP-Pflicht des Vorhabens anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls geprüft. Die Prüfkriterien ergeben sich aus Anlage 3 zum UVPG.

Die Fischzucht Riedl, Inhaber Hr. Gunther Riedl, Dr.-Schrauth-Str. 2a, 92318 Neumarkt i.d.OPf. beabsichtigt unterhalb der bestehenden Teichanlage, für deren Betrieb mit Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 08.10.2002 eine unbefristete wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1492/1 der Gemarkung Forst, Gemeinde Sengenthal, sechs Fischhälterbecken zu errichten. Die Umgestaltung hat zum Ziel, die Wirtschaftlichkeit der bestehenden Fischzucht zu verbessern.

Für einen Großteil der geprüften Kriterien ergeben sich infolge des Vorhabens keine nennenswerten Auswirkungen. Der Neubau der sechs Fischbecken, die eingegraben werden, ist jedoch mit einem Eingriff in Fläche und Boden verbunden, d. h. es werden bisherige Freiflächen verändert, was einen Verlust der betroffenen Grundfläche als potentieller Lebensraum für Pflanzen und Tiere bedeutet. Das Vorhaben ist durch die geplante Errichtung des Zaunes zudem mit einer dauerhaften Veränderung des Landschaftsbildes verbunden. Aufgrund der geringen Ausmaße des Vorhabens in der Fläche (ca. 29 m²) ist mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter jedoch nicht zu rechnen.

Das Vorhaben ist weder von außerordentlicher Größenordnung noch ist mit überregionalen Auswirkungen zu rechnen. Soweit derzeit erkennbar, sind mit dem Vorhaben auch keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Rechte Dritter zu erwarten.

Als Ergebnis wird festgestellt, dass es keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu besorgen sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen detailliert dokumentiert und kann im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zimmer Nr. A 201, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Neumarkt i.d.OPf., den 17. Dezember 2019

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.

gez.

Kreitmeier

Verwaltungsoberinspektorin